

## **Ruhe ist jetzt für die Wildtiere überlebenswichtig – Leinenpflicht eine wichtige Massnahme**

**Aufgrund der überdurchschnittlich grossen Schneemengen wurden in verschiedenen Regionen Nordbündens durch die Gemeinden in Zusammenarbeit mit der Wildhut des Amtes für Jagd, den Jägersektionen und dem Amt für Wald und Naturgefahren verschiedene Beruhigungsmassnahmen zugunsten der Wildtiere eingeleitet. Es sind dies zusätzliche Wildruhezonen zu den bestehenden, Leinenpflichten und Wegsperren.**

Im Lichte der grossen Schneemenge und der Tatsache, dass sich Wildtiere an verschiedenen Orten in den Regionen Davos und Klosters in Siedlungsnähe und auf Strassen und Bahngleisen aufhalten und somit sich selber, aber auch Dritte in Gefahr bringen, wird mit Lenkungsmassnahmen wie Fällen von einzelnen Bäumen und in besonderen Fällen mit Anbieten von Heu versucht, die Wildtiere in ihrem ungestörten Lebensraum ausserhalb der Gefahrenzone zu halten. Private Fütterungen sind jedoch verboten und zwingend zu unterlassen.

Entscheidend für das Überleben der Wildtiere ist nun, dass sie möglichst wenig Energie verbrauchen und auf diese Weise mit sehr wenig Futter auskommen können. Sie brauchen jetzt vor allem Ruhe und sie sollten in ihren natürlichen Winterlebensräumen bleiben. Deshalb ist es ausserordentlich wichtig, dass sie nicht gestört werden.

**Wir fordern die Bevölkerung und insbesondere auch die Schneesportlerinnen und Schneesportler und die Hundehalterinnen und Hundehalter auf,**

- **die Lebensräume der Wildtiere nicht zu stören;**
- **die von der Gemeinde Klosters-Serneus ausgeschiedenen Wildruhezonen strikte einzuhalten; und**
- **Hunde auf den markierten Wegen immer an der Leine zu führen.**

Im Zusammenhang mit der letzten der vorstehend angeführten Beruhigungs- und Lenkungsmassnahmen besteht, wie in jüngerer Zeit einmal mehr festgestellt werden konnte, bei der Bevölkerung bzw. insbesondere bei den Hundehaltern Verunsicherung betreffend die Leinenpflicht. Die nachfolgenden beiden Abschnitte sollen zur besseren Nachvollziehbarkeit der Leinenpflicht beitragen bzw. diesbezüglich – auch in rechtlicher Hinsicht – für Klarheit sorgen.

In ausserordentlichen Wintersituationen sind die Konflikte zwischen Mensch und Wild verschärft. Zudem besteht die Gefahr, dass Tiere, die sich vermehrt in Siedlungen und an den Siedlungsrand begeben, vermehrt in Kontakt mit freilaufenden Hunden kommen. Ein Zusammentreffen des Wildes mit Hunden kann in dieser Situation für das Wildtier fatal enden. Zudem erfüllt dies den Sachverhalt des Wildern lassen von Hunden, ein Übertretungstatbestand nach eidgenössischem Jagdgesetz. Aus diesem Grunde ist es **mehr als gerechtfertigt, in einer Notsituation auch an exponierten Orten die Hunde an die Leine zu nehmen.** Dadurch wird ein Tierschutzfall verhindert und gleichzeitig auch der Hundehalter vor unnötigen Unannehmlichkeiten geschützt.

Aus diesen Gründen kann das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement des Kantons Graubünden (BVFD) in einer Notsituation für das Wild **auf der Grundlage von Art. 5a der kantonalen Hegeverordnung eine Leinenpflicht verordnen bzw. verordnen lassen.** Auf Antrag der Vertreter des Amtes für Jagd und Fischerei (AJF), des Amtes für Wald und Naturgefahren (AWN), der kantonalen Hegekommission (KaHeKo) des BKPJV und der

Gemeinde Klosters-Serneus und unter Zustimmung des BVFD vom 16. Januar 2019 hat die **Gemeinde Klosters-Serneus** in Übereinstimmung mit dem Notmassnahmenkonzept auf der erwähnten gesetzlichen Grundlage **auf allen Wegen ausserhalb des Siedlungsgebietes eine Leinenpflicht für Hunde und weitere Notmassnahmen verordnet**. Diese Massnahmen wurden entsprechend publiziert und im Gelände markiert. Diese Massnahmen kommen auch den Einwohnern und Besuchern der Gemeinde Klosters-Serneus entgegen, weil sie auch vor möglichen Gefahren gewarnt werden.

Amt für Jagd und Fischerei Graubünden  
Amt für Wald und Naturgefahren Graubünden  
Gemeinde Klosters-Serneus

13.2.2019